

GEMEINDE SOLNHOFEN

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Beschluss des Gemeinderates am 10. 05. 2017 erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Solnhofen

§ 1

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.
2. Die Gebühren (einschl. Verwaltungskosten) werden wie folgt festgesetzt:
 - 2.1. **Grabgebühren**
 - 2.1.1 **Reihengrab** (für 30 Jahre Ruhezeit)

a) Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	100,-- Euro
b) Reihengrab für Personen über 10 Jahre	350,-- Euro
 - 2.1.2 **Familiengrab** (für 30 Jahre Nutzungszeit)

a) Familiengrab für 1 Person	450,-- Euro
b) Familiengrab - Doppelgrab für 2 Personen	900,-- Euro
b) Familiengrab – Tieferlegung, jede weitere Person	350,-- Euro
 - 2.1.3 **Urnengrab** (für 15 Jahre Nutzungszeit) 400,-- Euro
 - 2.1.4 **Baumurnengrab** (max. 3 Urnen für 15 Jahre Nutzungszeit)

je Urne	600,-- Euro
---------	-------------
 - 2.1.5 **Urnenwandgrab** (1 Nische = max. 2 Urnen für 15 Jahre Nutzungszeit) 1.800,-- Euro
 - 2.1.6 **Grab für Sternenkinder** 0,- Euro
 - 2.1.7 **Lagerung abgelaufener Urnen** 50,- Euro
 - 2.1.8 **Zuschlag f. Gräber m. Fundament** 110,--,Euro
 - 2.1.9 **Nutzungszeitverlängerung für Familien- und Urnengrab**

Gem. § 11 - § 16 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung darf während der Nutzungsdauer eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

Die Gebühr für die Verlängerung beträgt für jedes angefangene Jahr 1/30 bzw. 1/15 der Gebühren nach 2.1.2 bis 2.1.5. Die errechnete Gesamtgebühr für die Verlängerung ist zum Zeitpunkt der Beisetzung fällig.

2.1.10 Nachkauf

Gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung ist der zeitanteilige Betrag nach Absatz 2.1.2 bis 2.1.5 zu entrichten.

2.1.11 <u>Urnenbeisetzung im Familiengrab je Person</u>	350,-- Euro
2.1.12 <u>Leichenhausbenutzung</u>	130.—Euro
2.1.13 <u>Benutzung des Bahrwagens</u>	30,-- Euro
2.1.14 <u>Grabmalgenehmigungsgebühr</u>	40.—Euro
2.1.15 <u>Leichenhausdienste</u>	120.—Euro
2.1.16 <u>Zuschlag für Gräber mit Fundament</u>	110.—Euro
2.1.17 <u>Bescheinigung für Krematorium</u>	5.—Euro
2.1.18 <u>Verwaltungsgebühr bei Umbettung</u>	50.—Euro

2.2. Bestattungsgebühren (gemäß Anlage 1 des Bestattungsinstituts)**§ 2**

1. Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Gemeinde.
2. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist oder wer die Leistung der Gemeinde in Anspruch nimmt oder wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat oder in wessen Interesse die Gebühren entstanden sind.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Satzung tritt am **16.05.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Solnhofen, den 10.05.2017

M. Schneider
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Solnhofen vom 10.05.2017.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt in der Zeit vom 15.05.2017 bis 30.05.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeit in der Gemeindeverwaltung auf. Darauf wurde gem. § 31 der Geschäftsordnung an den amtl. Anschlagtafeln der Gemeinde vom 15.05.2017 bis 30.05.2017 hingewiesen.

Vorlage an das LRA WUG-GUN am 01.06.2017